

VERORDNUNG (EG) Nr. 1488/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 418/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten die in Absatz 1 desselben Artikels enthaltenen Bestimmungen nicht für Erzeugnisse, die vor Erlass der Verordnung im Einklang mit den im Gebiet der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft üblicherweise verwendet wurden.

Mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission die einschlägigen Angaben zu den Erzeugnissen übermittelt, die vor dem 24. Juni 1991 in ihrem Hoheitsgebiet üblicherweise verwendet wurden und nicht in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführt sind. Sie teilten außerdem mit, daß diese Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet weiterhin allgemein in der Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen. Nach Überprüfung schien es angemessen, das Erzeugnis „Ton“ als zusätzlichen Bodenverbesserer und die folgenden Erzeugnisse als Pflanzenschutzmittel aufzunehmen: Azadirachtin, Bienenwachs, bestimmte Kupferverbindungen, Ethylen, Gelatine, Kalialaun, Schwefelkalk, Lecithin, Extrakt aus *Nicotiana tabacum*, Mikroorganismen, Mineralöle, Kaliumpermananat und Quarzsand.

In diesem Zusammenhang sollten auch bestimmte Produkte (kompostierte Haushaltsabfälle, Industriekalk aus Zuckerraffinerien) aufgenommen werden, die traditionell in Österreich, Finnland und Schweden verwendet werden.

Einige Mitgliedstaaten haben außerdem beantragt, bestimmte andere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und sonstige in der Landwirtschaft verwendete Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufzu-

nehmen, damit diese auch im ökologischen Landbau verwendet werden können. Eine Überprüfung ergab, daß Diammoniumphosphat den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 1 der genannten Verordnung genügt. Das gleiche gilt für bestimmte Pyrethroide, da diese nur in Fallen verwendet werden dürfen, und für hydrolysierte Eiweiße, wenn diese in Fallen oder für zugelassene Anwendungen in Verbindung mit anderen Pflanzenschutzmitteln des Anhangs II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzt werden.

Kompostierte Haushaltsabfälle, Industriekalk aus Zuckerraffinerien, Extrakte aus *Nicotiana tabacum*, bestimmte Kupferverbindungen, Mineralöle, Metaldehyd-Fallen und Pyrethroid-Fallen sollten für eine Übergangszeit von fünf Jahren aufgenommen werden, da die Aufstellung detaillierterer Anforderungen oder eine mögliche Ersetzung dieser Erzeugnisse durch alternative Lösungen noch geprüft werden müssen. Auf der Grundlage zusätzlicher Angaben der Mitgliedstaaten, die diese Erzeugnisse weiterhin verwenden möchten, sollte eine entsprechende Prüfung sobald wie möglich anlaufen.

Für bestimmte Düngemittel und für alle Pflanzenschutzmittel müssen Anwendungsbeschränkungen und/oder Anforderungen an die Zusammensetzung festgelegt werden. Insbesondere für bestimmte Kupferverbindungen und für Extrakt aus *Nicotiana tabacum* empfiehlt es sich, die weitere Beschränkung der Anwendung auf bestimmte Pflanzen und/oder Schädlinge so bald wie möglich und spätestens bis zum 30. Juni 1999 zu untersuchen.

Es hat sich gezeigt, daß bestimmte Pflanzenschutzmittel in Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht verwendet werden und daher aus dem Anhang gestrichen werden konnten.

Einige Mitgliedstaaten haben beantragt, gewisse Erzeugnisse in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufzunehmen und für bestimmte Erzeugnisse nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, die bereits in diesem Anhang enthalten sind, strengere Anwendungsvorschriften vorzusehen. Eine Überprüfung ergab, daß diese Erzeugnisse den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 345/97⁽⁴⁾, genügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 27. 2. 1997, S. 38.

Für Erzeugnisse, die gestrichen oder strengeren Vorschriften unterworfen werden, ist eine Übergangsfrist für den Absatz der Lagerbestände vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Verordnung geändert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Erzeugnisse, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in Anhang II Teil B und Anhang VI Teile B und C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführt werden, können bis zum Aufbrauchen der vorhandenen Bestände, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1998, unter den zuvor geltenden Bedingungen weiterverwendet werden.

Die Erzeugnisse der Anhänge II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung strengere Vorschriften gelten, können bis zum Aufbrauchen der vorhandenen Bestände, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1998, unter den zuvor gültigen Bedingungen weiterverwendet werden.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Anhang II Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Düngemittel und Bodenverbesserer“.
- b) Unter der Überschrift wird folgender Text eingefügt:
„Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse:
— Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
— Verwendung nur gemäß den im jeweiligen Mitgliedstaat anzuwendenden Rechtsvorschriften für Düngemittel.“
- c) Nach der Bezeichnung „Flüssige tierische Exkremente“ wird folgendes Erzeugnis eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„kompostierte Haushaltsabfälle	Kompost aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen nur pflanzliche und tierische Abfälle; gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (*) nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(*) Nachweisgrenze.“

d) Nach der Bezeichnung „Torf“ wird folgendes Erzeugnis eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Ton (Perlit, Vermiculit usw.)“	

e) In der Spalte „Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften“ wird bei den nachstehend genannten Erzeugnissen folgendes angefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Fellteile	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0 (*)

(*) Nachweisgrenze.“

f) „Algen und Algenerzeugnisse“ und deren „Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung und Verwendungsvorschriften“ erhalten folgende Fassung:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wäßrigen Lösungen iii) Fermentation. Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

g) Nach der Bezeichnung „Calciumsulfat (Gips)“ wird folgendes Erzeugnis angefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Industriekalk aus der Zuckerherstellung“	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002“

2. Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

„B. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Allgemeine Bedingungen für alle Erzeugnisse, die aus den nachstehend genannten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten:

- Verwendung gemäß den Bestimmungen in Anhang I;
- nur gemäß spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel, die im Mitgliedstaat für die Anwendung des Erzeugnisses gelten (gegebenenfalls (*)).

I. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid, anwendbar nur: auf Mutterpflanzen für die Erzeugung von Saatgut und auf Elternpflanzen für die Erzeugung von anderem Vermehrungsmaterial; bei Zierpflanzen
(*) Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
Gelatine	Insektizid
(*) Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs II Teil B
Lecithin	Fungizid
Extrakt (wäßrige Lösung) aus <i>Nicotiana tabacum</i>	Insektizid nur gegen Blattläuse bei subtropischen Obstbäumen (z. B. Orangen, Zitronen) und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen); Verwendung nur zu Beginn der Vegetationsperiode Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
Quassia aus <i>Quassia amara</i>	Insektizid, Repellent
Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

II. Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z. B. <i>Bacillus thuringiensis</i> , Granulose virus usw.	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (*)

(*) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

III. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen:

- die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern;
- die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen
Metaldehyd	Molluskizid nur in Fallen mit einem höhere Tierarten abweisenden Mittel nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002
Pheromone	Insektizid, Lockmittel in Fallen und Spendern
Pyrethroide (nur Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> wied Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt nur für eine Übergangszeit bis 31. März 2002

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

IV. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid	Fungizid nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
(*) Ethylen	Nachreifung von Bananen
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
(*) Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
Kalksulfat (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid nur für die Winterspritzung von Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
Mineralöle	Insektizid, Fungizid nur bei Obstbäumen, Reben, Ölbäumen und tropischen Pflanzen (z. B. Bananen) nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002 Notwendigkeit von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
(*) Quarzsand	Repellent
Schwefel	Fungizid, Akarizid; Repellent

(*) In einigen Mitgliedstaaten gelten die mit (*) gekennzeichneten Erzeugnisse nicht als Pflanzenschutzmittel und sind somit nicht den Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel unterworfen.

3. Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

- a) Teil A Abschnitt A.5 (Mineralien — einschließlich Spurenelemente — und Vitamine) erhält folgende Fassung:

„A.5 Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen

Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.“

- b) Teil B wird wie folgt geändert:

- i) Die Bemerkungen zu Natriumhydroxid erhalten folgende Fassung:

„— Zuckerherstellung

— Ölherzeugung aus Rapssaat (*Brassica* spp.) während eines Übergangszeitraums bis 31. März 2002“.

- ii) Nach „Natriumcarbonat“ wird folgendes Erzeugnis eingefügt:

Bezeichnung	Bemerkungen
„Zitronensäure	Ölherstellung und Stärkehydrolyse“

- c) In Teil C Unterpunkt C. 2.3 wird folgendes Erzeugnis gestrichen:

„Zitronensaft“.